

**RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG
FÜR DIE MITGLIEDER DES VERBANDES
FÜR WAFFENTECHNIK UND -GESCHICHTE E.V.
OSTSTRASSE 154, 40210 DÜSSELDORF**



Welche Vorteile bietet die Rechtsschutzversicherung?

- Übernahme der Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und gerichtlich auferlegten Kosten bei Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren sowie der Kosten für gerichtliche Mediationsgespräche im Rahmen des versicherten Risikos
- Übernahme der Reisekosten eines beauftragten Rechtsanwalts nach der geltenden Gebührenordnung
- Führung von Musterprozessen
- Keine Scheu vor dem Kostenrisiko bei Antragstellung im Hinblick auf waffenrechtliche Genehmigungen
- Übernahme von Gutachterkosten in Prozessverfahren

Wenn man bedenkt, dass in einem Klageverfahren der 1. Instanz Anwaltsgebühren und Gerichtskosten im Unterliegensfalle etwa 500,00 € bis 1000,00 € regelmäßig ausmachen können, ist der Wert dieser Versicherung leicht zu ermessen. Die Durchführung von Musterprozessen zur Schaffung grundsätzlicher Klärung bestimmter Präzedenzfälle betrifft dann auch Mitglieder, die für sich persönlich glauben, eine Rechtsschutzversicherung nicht zu benötigen. Zu bedenken ist auch, dass die geplanten Europäischen Richtlinien, die die Bundesregierung in nationales Recht umzusetzen verpflichtet ist, weitere Restriktionen erwarten lässt. Diese Rechtsschutzversicherung wird für alle Mitglieder eine weitere starke Stütze darstellen, sich solcher geplanter Maßnahmen ohne Angst vor dem Kostenrisiko zu erwehren.

Versicherungsbeginn

Der Gruppenversicherungsvertrag besteht seit dem 01.09.2012 bei der ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf.

Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist der Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V., Oststrasse 154, 40210 Düsseldorf.

Versicherte Personen sind alle Vollmitglieder des Verbandes sowie als Familienmitglied in den Verband aufgenommene Ehepartner und minderjährige Kinder (in Schul- oder Berufsausbildung) sowie nichteheliche Lebenspartner (in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verbandsmitglied).

Der Mitgliedsbeitrag (inkl. Versicherungsbeitrag) beträgt aktuell € 66,00 pro Beitragsjahr bzw. € 21,00 für Familienmitglieder (versicherungsbeitragsfrei).

Hinweis

Diese Versicherung gilt nicht für Vereins-Mitgliedschaften im VdW.

Deckungssumme / Selbstbeteiligung

Die Deckungssumme je Versicherungsfall beträgt 150.000 € ohne Selbstbeteiligung.

Versichertes Risiko

Versicherungsschutz erhalten die Mitglieder des Verbandes für Waffentechnik und -geschichte für die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen wegen der Versagung, der Rücknahme, des Widerrufs von waffen- und munitionsrechtlichen Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 2, 10, 11, 12 Abs. 1-4, 13, 14, 16-20, 26, 36-38, 58 WaffG, § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und § 15 BJagdG sowie zur Abwehr behördlicher Auflagen im Zusammenhang damit, einschließlich Einspruchs- und Widerspruchsverfahren.

Außerdem fällt unter die Deckung dieser Rechtsschutzversicherung die Regelung des § 40 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 1, Unterziffern 1.2.1 bis 1.2.3, 1.3, 1.3.1, 1.4 bis 1.4.4, 1.5 bis 1.5.6 und Absatz 5. Damit sind jetzt auch Rechtsstreite möglich bezüglich der Erlaubniserteilung für die o.a. verbotenen Waffen und Gegenstände. Außerdem eingeschlossen sind Verfahren nach § 41 WaffG (Waffenverbot für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen/Munition).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gerichtliche Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wegen "überhöhter" Gebühren im Bereich des WaffG und SprengG. Hier beträgt der Mindeststreitwert je Rechtsschutzfall 150,00 €

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren beschränkt auf Verfahren im Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen und Munition.

Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Risikoauschlüsse gem. § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitgliedes als Gewerbetreibender oder freiberuflichen Tätigkeiten.

Wartezeit

Es besteht keine Wartezeit. Der Rechtsschutzfall darf jedoch nicht vor dem Beitrittsdatum eingetreten sein.

Versicherungsfall

Der Rechtsschutzfall tritt dann ein, wenn ein rechtsänderndes Ereignis vorliegt. Bei konkreten Auseinandersetzungen mit Verwaltungsbehörden gilt als rechtsänderndes Ereignis die Zustellung eines Widerrufs- oder Rücknamebescheides. Im Falle der Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis liegt das rechtsändernde Ereignis nicht im Zugang des ablehnenden Bescheides, sondern in der Antragstellung.

Anzuwendendes Recht

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2011 1.0 (10.2011) in Verbindung mit den Besonderen Vereinbarungen zum Gruppenvertrag.

Stand: Mai 2016